



§ 9 – Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

(2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht des Prüfungsausschusses,
- c) die Entlastung der Vereinsleitung und des Vorstandes,
- d) die Neuwahl der Vereinsleitung einschließlich des Vorstandes.

(3) Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters wird, bevor er der Hauptversammlung vorgelegt wird, durch einen Prüfungsausschuss geprüft. Dieser besteht aus zwei der Vereinsleitung nicht angehörenden Mitgliedern, die jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er beruft sie durch schriftliche Einladung. Es genügt, wenn die schriftliche Einladung den Mitgliedern drei Tage vor der Versammlung zugegangen ist.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter oder, für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit beider, ein anderes Mitglied der Vereinsleitung oder des Vereins nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Versammlung.

(6) Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Sondervollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen muss, falls sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, durch Stimmzettel abgestimmt werden.

(9) Satzungsänderungen, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsleitung fallen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 10 – Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in einer von der Vereinsleitung zu bestimmenden, in der Stadt Hamburg erscheinenden Tageszeitung.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 – Sonstiges

(1) Der Verein soll, falls er die Rechtsfähigkeit verlieren sollte, als nicht rechtsfähiger Verein weiterbestehen.

(2) Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen, ein Schuldverhältnis begründenden Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Hamburg, den 23.04.2004





§ 1 – Name – Sitz – Kalenderjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Seute Deern". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Seute Deern e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) In Erkenntnis, dass die Erhaltung von Wasserschiffen als technische Kulturdenkmäler nur als fahrbereite Schiffe möglich und sinnvoll ist, und in der weiteren Erkenntnis, dass einerseits der Wert der technischen Einrichtung nur im fahrbereiten Zustand deutlich gemacht und andererseits der laufende, altersbedingte Verfall ebenfalls nur im fahrbereiten Zustand aufgehalten werden kann, ist Zweck des Vereins, die Betriebsfähigkeit entsprechender Schiffe, insbesondere der "MS Seute Deern", zu erhalten, und zwar durch Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, Restaurierungsarbeiten und die Durchführung von Traditionsfahrten. Ferner ist Zweck des Vereins in diesem Zusammenhang die Förderung und Pflege der traditionellen Handelsschiffahrt in Norddeutschland, insbesondere der Helgolandschiffahrt durch die "MS Seute Deern", in welcher dieses Traditionsschiff in den letzten Jahren vornehmlich eingesetzt worden war.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt weder durch den Erhalt noch den Betrieb des Schiffes eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich ideelle Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Eintritt von Mitgliedern

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ablehnt, hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.

(2) Passives Mitglied des Vereins ohne Stimmrecht kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und über dessen Aufnahme nach schriftlichem Antrag der Vorstand einen Beschluss gefasst hat.

(3) Es können auch juristische Personen und Handelsgesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, falls durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke zu erwarten ist.

§ 4 – Mitgliedsaufnahme

Die Meldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Soweit der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ablehnt, hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zulässig,

2. durch Tod,

3. durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen oder Vereinigungen,

4. durch Ausschluss; dieser kann erfolgen durch

a) Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist,

b) Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt oder ihm Unehre bereitet.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres endet.

§ 7 – Vereinsleitung und Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 – Geschäftsführung

(1) Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Sie führt insbesondere die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vereinsleitung befugt, diese zu beschließen.

(3) Der Vorsitzende beruft die Vereinsleitung ein, sooft dies erforderlich ist oder drei ihrer Mitglieder es verlangen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich. Bei der Einberufung soll der Gegenstand der Beratung bezeichnet werden. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist aber davon nicht abhängig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Schriftführer führt über jede Versammlung der Vereinsleitung oder der Vereinsmitglieder ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben. Der Schriftführer stellt auch die zur Erledigung der Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke her.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Zahlungen an den Verein sind gegen seine Quittung zu leisten. Zu Zahlungen für den Verein ist er nur mit schriftlicher Einwilligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters befugt.

(6) Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen aller Art bevollmächtigen. Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, sollen in der Weise vollzogen werden, dass der Vorsitzende und der Schriftführer unter die Worte "Der Vorstand des Fördervereins Seute Deern e.V." ihre eigenhändige Unterschrift setzen.

(7) Die Mitglieder der Vereinsleitung einschließlich derjenigen des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

(8) Die Haftung der Vereinsleitung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

